

Art. 62, Erl. 3; Art. 63, Erl. 1, 2 a

heimzuhalten. Die Veröffentlichung einer Dokumentation über einen nicht öffentlich behandelten Gegenstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden².

3. Art. 62 Abs. 1 Satz 2 entbehrt wegen des Mangels an Pressefreiheit (-> Erl. 5 zu Art. 9) jeder Aktualität.

Artikel 63 Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören:
die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung;
die Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung;
die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates;
das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;
die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staatsverträgen;
der Erlaß von Amnestien;
die Wahl des Staatsrates der Republik;
die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung.

1. Artikel 63 soll die Omnipotenz der Volkskammer in Auswirkung des Artikels 50 (-> Erl. zu Art. 50) deutlich machen. Er enthält eine Zusammenfassung von Kompetenzen der Volkskammer, die sich im wesentlichen aus anderen Artikeln ergeben.

2. a) Die Verfassung unterscheidet zwischen Richtlinien der Regierungspolitik, die nach Art. 98 Abs. 1 der Ministerpräsident bestimmt, und ihren Grundsätzen, die von der Volkskammer aufzustellen sind. Die Unterscheidung ist undurchsichtig; denn Richtlinien können nur Grundsätzliches enthalten. In der Praxis ist sie unwesentlich; denn sowohl die Grundsätze als auch die Richtlinien der Politik werden in der Verfassungswirklichkeit weder von der Volkskammer noch vom Ministerpräsidenten, sondern von der SED bestimmt (-> Erl. 3 a zu Art. 51).

2 § 8 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung der Volkskammer